

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 32

öffentlich

V 335/2013

Amt: - 32 -

BeschlAusf.: - - 32 - -

Datum: 23.07.2013

gez. Hülsebus				06.08.2013
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	05.09.2013	vorberatend
Rat	24.09.2013	beschließend

Betrifft: **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt**

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt wird geändert.

Begründung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt muss geändert werden, weil das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) am 18.05.2013 geändert wurde. Die AHAG Lechenich hat zudem einen Antrag auf einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag im Bereich des Gewerbegebietes Lechenich, südlich und ostwärts des Bonner Rings am 3. Sonntag im September anlässlich des Feuerwehreffestes der freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Lechenich, gestellt und mitgeteilt, dass anlässlich der Marktschreiertage der Sonntag, 2 Wochen vor Ostern, anstelle dem letzten Sonntag im März, verkaufsoffen sein soll.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt enthält im § 1 im Moment folgende Regelungen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich
An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich
am letzten Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr–18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums
am 4.Sonntag im Mai in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr. Sollte der 4. Sonntag
im Mai gleichzeitig der Pfingstsonntag sein, gilt alternativ der 3. Sonntag im Mai
am 3. Sonntag im September in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am 2. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am 2. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr - 18 Uhr,
- d. Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums
am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

Das neue LÖG NRW in der Fassung vom 18.05.2013 sieht vor, dass eine Gemeinde weiterhin die verkaufsoffenen Sonntage per Satzung regeln muss. Dabei kann sie weiterhin eine Einteilung in Ortsteile, Bezirke oder Handelszweige vornehmen. Pro Ortsteil/Bezirk oder Handelszweig dürfen dann aber nicht mehr als 4 verkaufsoffene Sonntage zugelassen werden. Ferner ist zu beachten, dass innerhalb der Gemeinde bei dieser Unterteilung nicht mehr als 11 Sonn- oder Feiertage verkaufsoffen sind. Davon dürfen dann höchstens 2 Adventssonntage offen sein. Die Öffnung an den Adventssonntagen muss dann in unterschiedlichen Stadtteilen/Bezirken stattfinden. Denkbar wäre es auch keine Unterteilung in Bezirke/Stadteile vorzunehmen. Dann dürfen auch nicht mehr als 11 Sonn- oder Feiertage verkaufsoffen sein. Bei einer solchen Regelung darf dann aber nur an einem Adventssonntag geöffnet sein.

Ferner sieht das neue LÖG wieder eine Anlassbezogenheit vor. Ein verkaufsoffener Sonntag darf nur aus einem besonderen Anlass (z.Bsp. Stadtfest, Markt etc.) durchgeführt werden. Geöffnet werden darf bis zur Dauer von 5 Stunden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Da die Regelungen der Satzung aufgrund dieser Änderungen nicht aufrecht erhalten werden können (ein Adventssonntag zu viel- die Anlassbezogenheit in Liblar fehlt teilweise) habe ich in der 29. Kalenderwoche ein gemeinsames Gespräch mit der IWG Liblar und der ISG Erftstadt-Center geführt. Mit der AHAG habe ich bereits im April 2013 und zuletzt noch einmal in der 30. Kalenderwoche gesprochen.

IWG Liblar und ISG Erftstadt-Center einigten sich einvernehmlich darauf, die Stadtteilbezogenheit im Bereich Liblar aufzugeben und für Liblar zunächst nur noch 3 verkaufsoffene Sonntage einzurichten. Dies soll der 4. Sonntag im Mai (alternativ der 3. Sonntag im Mai) aus Anlass des Frühlingmarktes oder Pflanzenfestes, der 2. Sonntag im Oktober anlässlich des Oktoberfestes und der 2. Adventssonntag anlässlich eines Weihnachtsmarktes sein.

In Lechenich bleibt alles, wie gehabt (Anlässe gab es hier zu den verkaufsoffenen Sonntagen schon immer) - hinzu kommt im Bereich des Gewerbegebietes der 3. Sonntag im September anlässlich des Feuerwehrfestes. Im Stadtteil Gymnich wird nichts verändert.

Insofern würde sich die Regelung im § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt künftig wie folgt darstellen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich
an Christi Himmelfahrt aus Anlass Gymnicher Ritt
in der Zeit von 12.00 Uhr-17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich, außerhalb des Gewerbegebietes, südlich und östlich des Bonner Rings
am Sonntag, 2 Wochen vor Ostern aus Anlass der Marktschreiertage,
an Fronleichnam aus Anlass des Bürgerfestes,
am zweiten Sonntag im September aus Anlass des Bauernmarktes oder des Wein- und Gourmetmarktes,
am dritten Advent-Sonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr–18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Lechenich, Gewerbegebiet, südlich und östlich des Bonner Rings

am dritten Sonntag im September aus Anlass des Feuerwehrfestes
in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- d. Im Stadtteil Liblar
am 4.Sonntag im Mai aus Anlass des Frühlings- oder Pflanzenfestes. Sollte der 4. Sonntag im Mai gleichzeitig der Pfingstsonntag sein, gilt alternativ der 3. Sonntag im Mai
am 2. Sonntag im Oktober aus Anlass des Oktoberfestes/Autoschau
am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13 Uhr - 18 Uhr,

Die vor Erlass dieser Satzung geforderte Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer habe ich in die Wege geleitet. Ich gehe davon aus, dass keine Einwände vorgetragen werden. Die Satzungsänderung erfolgt daher zunächst vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der genannten Verbände.

(Erner)